

Naturalleistung – Geldleistung – Ablösung? Verträge des 19. Jahrhunderts zwischen bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinde wegen der Organisten- und Messnerdienste und die weitere Entwicklung der Vertragsbeziehung

Uwe Kai Jacobs

I. Herkunft und Inhalt der Verträge

Als vor etwa einhundertfünfzig Jahren in Baden eine ganze Reihe von evangelischen Kirchengemeinden mit den jeweiligen bürgerlichen Gemeinden Verträge über die Kostenträgerschaft des Organisten- und des Messnerdienstes schloss, entstand ein Vertragstypus, dessen Hintergründe und Zielrichtung heute weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit misslich, zumal die Verträge grundsätzlich noch heute in Geltung stehen, sondern auch aus kirchenhistorischen Gründen: An diesen Verträgen kann die Entwicklung in der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche quasi im Mikrokosmos nachvollzogen werden, und zwar an der Schnittstelle von Schule, kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde. Außerdem kann an diesen Verträgen der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Finanzwirtschaft im 19. Jahrhundert¹ abgelesen werden.

1. Regelungsgegenstände

Als Beispiel und zugleich zum Einstieg in das Thema sei der Vertrag der Kirchengemeinde Mengen bei Freiburg vom 30. November 1868 im Originalwortlaut wiedergegeben:

*Zwischen
dem politischen Gemeinderath und Kirchengemeinderath dahier wurde unter dem
heutigen nachstehender Vertrag abgeschlossen:
Der Kirchengemeinderath ist damit einverstanden, dass die bisher von sämtlichen
Bürgern alljährlich geleisteten Messnergaben an je 6. Maß Mischelfrucht beste-
hend vom 1. Januar 1869 an in Wegfall kommen.*

¹ Zum Kontext: Hans Niens, Kirchengut, Pfarrbesoldung und Baulast in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Entstehung – Entwicklung – Probleme, Heidelberg 1991.

Dagegen macht sich der politische Gemeinderath verbindlich, die Kosten für den Organisten und für den in Übereinstimmung mit dem Kirchengemeinderath zu ernennenden Messner aus der Gemeindegasse zu bezahlen.

Vorstehender Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und an beiden Theilen unterzeichnet.

Mengen den 30. November 1868

Der politische Gemeinderath

Der Kirchengemeinderath²

Der Vertrag ist leider nicht in Paragraphen gegliedert. Sein Inhalt ist aber klar: Er stellte das Leistungssystem um. Ursprünglich waren die Leistungsschuldner der Messnergaben, also der Gaben für den Messner, „sämtliche Bürger“ der Kommune gewesen, wie der zitierte Vertrag in Erinnerung ruft. Eine Differenzierung nach Konfessionszugehörigkeit fand nicht statt, sicher mangels Bedarfs. Die Mengener Bevölkerung wird im Jahr 1868 konfessionell relativ homogen gewesen sein. Der „alte“ Leistungsgegenstand war laut Vertrag eine Naturalabgabe, eine Mischelfrucht, gewesen. Die Leistung *in natura* wurde vertraglich ersetzt durch eine Zahlung aus der Kommunalkasse. Damit wurde der Leistungsgegenstand monetarisiert.

Ob die Leistungsgegenstände in wirtschaftlicher Hinsicht gleichwertig waren, ist unbekannt. Darauf wird es auch nicht angekommen sein. Denn die Pointe des Vertrages wird mit dem Stichwort der Monetarisierung nicht ganz erfasst. Letztlich liegt die Pointe darin, dass die Kirchengemeinde auf eine Leistung verzichtete (die Naturalabgabe durch alle Bürger³), während die politische Gemeinde eine Erstattung der nun der Kirchengemeinde anfallenden Kosten zusagte. Das wird noch wesentlich werden. Die nötige „Übereinstimmung mit dem Kirchengemeinderath“ bezog sich auf die Personalauswahl und berührte die Pflicht zur Kostenerstattung nicht.

Ähnliche Verträge wie in Mengen wurden von verschiedenen badischen Kirchengemeinden, vor allem in Südbaden, geschlossen, nachweislich⁴ in:

- Diersheim 1871
- Eichstetten 1869
- Freiamt Brettental 1869
- Freiamt Keppenbach 1869
- Freiamt Mußbach 1869
- Freiamt Reichenbach 1869
- Freistett 1869
- Linx 1869
- Memprechtshofen 1869
- Ottoschwanden 1869
- Schallstadt 1869
- Wolfenweiler 1870
- Wollbach 1869
- Zienken (Hügelheim) 1869

² Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (LKA), SpA 15575 (Mengen).

³ Damit sind nur Männer gemeint; letztlich waren damit aber die Haushalte bzw. Familien erfasst.

⁴ Verträge jeweils in: Evangelischer Oberkirchenrat (EOK), Registratur, Az. 26/1 Organistendienste.

Interessant ist schon das Spektrum der Feldfrüchte, die ursprünglich den Leistungsgegenstand darstellten: Mischelfrucht (Mengen), Weizen, Halbweizen (Freistett), Gelbweizen (Schallstadt, Wolfenweiler), wahrscheinlich je nach den örtlichen Gegebenheiten. Unter Mischelfrucht verstand man Gerste mittlerer Qualität, mit Beimischung von Kernen.⁵

Interessant stellt sich auch die Variationsbreite der (neuen) Verpflichtungen dar: In Mengen geht es um eine Vollkostenleistung („die Kosten für den Organisten“), was noch wichtig werden wird, in Wolfenweiler um eine Quote von drei Fünfteln dieser Kosten, die Restquote betraf Schallstadt in der Nachbarschaft.⁶

Ein weiteres, klarer gefasstes, Beispiel bietet Membrechtshofen:

§ 1

Der evangelische Kirchengemeinderath verzichtet Namens der Messnerpfründe auf das Messnereinkommen zu Gunsten der politischen Gemeinde, sonach auf den ferneren Fortbezug der sogenannten Messnergarben.

§ 2

*Dagegen übernimmt die politische Gemeinde dafür die Verpflichtung, die jeweils erforderlichen Gehalte für den Organisten und Kirchendiener [...] für alle Zeiten aus der Gemeindegasse zu bestreiten.*⁷

Alle genannten Verträge betreffen den Dienst des Organisten und des Messners⁸ (Kirchendieners⁹) oder nur einen dieser beiden Dienste; es sind liturgische oder liturgienahere Dienste. Sie sind erforderlich, um einen Gottesdienst angemessen durchführen zu können, und waren – nicht nur in Baden – längere Zeit mit dem Schuldienst verbunden.¹⁰ Auch die Lehrerausbildung trug dieser „klassischen“ Verbindung Rechnung; erinnert sei an das Kurmärkische Küster- und Lehrerseminar¹¹ oder an das 1817 gegründete Kaiserslauterer Lehrerseminar, in dem jedem Lehranwärter auch Orgelspiel vermittelt wurde.¹² Auch von dieser Verbindung von Aufgaben wird noch zu sprechen sein.

⁵ Vollrath Vogelmann, Die Zehnt-Ablösung im Großherzogtum Baden, ihr Fortgang und ihre Folgen, Karlsruhe 1838, 43.

⁶ LKA SpA 16454.

⁷ Vertrag vom 15. Juni 1869, EOK Registratur, Az. 26/1 Membrechtshofen.

⁸ Die Schreibweise changiert in den Originaltexten zwischen „Messner“ und „Meßner“. In Württemberg heißt es nach wie vor Mesner (RiLi für die Ordnung des Mesnerdienstes vom 18.9.2003). Die katholische Kirche kennt ebenfalls noch heute den Terminus „Mesner“, vgl. die Mitteilung „Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner“, ABl. Erzdiözese Freiburg 2016, 415.

⁹ Mesner (von „mansionarius“, Hausverwalter), Küster, Kirchendiener, Sakristan und Sigrist sind Synonyma, vgl. Erik Wolf, Ordnung der Kirche, Frankfurt am Main 1961, 644.

¹⁰ F. Blattner, Schule, Schulwesen, in: EKL, 1. Aufl., Bd. III, Göttingen 1959, 860–865; O. Brodde, Organist, ebd., Bd. II, Göttingen 1958, 1725; H. Lutze, Küster, wie zuvor, 1012; E. Feifel, Lehrer und Kirche, in: Wörterbuch zum Religionsunterricht, Freiburg i. Br. 1976, 143–146, hier 144.

¹¹ Lutze, Küster (wie Anm. 10), 1012.

¹² Michael Landgraf, Zur Entwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in der Pfalz seit 1816, in: BPFKG 78 (2011), 29–52, hier 30.

genannte Kirchengesetz von 1860¹³ anzusehen sein, genauer das „Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate“, also ein staatliches Gesetz. Mit diesem staatskirchenrechtlichen „Hauptgesetz“¹⁴ wurde eine grundsätzliche organisatorische Trennung von Staat und Kirche im Großherzogtum Baden vollzogen,¹⁵ und es wurden damit die noch heute maßgeblichen Verfassungssätze gewissermaßen vorweggenommen, wonach in Deutschland *keine Staatskirche besteht*¹⁶ und jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten *selbständig ordnet und verwaltet*.¹⁷

Zugleich regelte das badische Kirchengesetz von 1860 – zumindest grundsätzlich – die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, also unseren Betrachtungsgegenstand.¹⁸ Details bestimmte im Jahr 1862 die staatliche Verordnung *die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend*.¹⁹ Sie legte in § 5 fest: *Das örtliche, das ist das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen, wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet*. Zu Recht sehen ihn daher der Mengener Vertrag, aber auch diejenigen von Freistett, Schallstadt, Wolfenweiler und Wollbach, als Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde an. Dies ist die formale Seite.

Inhaltlich setzen die Verträge um, was in Konsequenz des Kirchengesetzes von 1860 und insbesondere seines § 6 Abs. 1 mit dem Wortlaut: *Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet*, das – seinerzeit nicht unumstrittene²⁰ – badische Volksschulgesetz mit dem Titel „Gesetz über den Elementarunterricht“²¹ im Jahr 1868 verfügte: *Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf*.²²

¹³ Wortlaut bei Georg Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868, 3ff. Zum Kontext des Gesetzes: Uwe Kai Jacobs, 150 Jahre Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, JBKRG 5 (2011), 171–184.

¹⁴ Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Erste Hälfte, Freiburg i. B./Leipzig 1894, 216.

¹⁵ Vgl. insbes. §§ 1, 7 und 8 Kirchengesetz (Spohn, Staatskirchenrecht [wie Anm. 13]).

¹⁶ Art. 137 Abs. 1 der deutschen Verfassung von 1919 (WRV), der durch Art. 140 Grundgesetz (GG) in das GG inkorporiert ist.

¹⁷ Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV; Art. 4 und 5 Landesverfassung Baden-Württemberg.

¹⁸ § 10 Kirchengesetz (wie Anm. 13). Vgl. näherhin: Joachim Mehlhausen, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hgg.), Das Recht der Kirche, Bd. II: Zur Geschichte des Kirchenrechts, Gütersloh 1995, 193–271 (zu Baden: 248–250); Udo Wenemuth, Historische Grundlagen der Staatsleistungen in Baden, in: JBKRG 8/9 /2014/2015), 43–63, hier 57; Christoph Link, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, Frankfurt am Main 2000, 77; Peter Landau, Verfassungskonflikte im Streit um die staatliche Kirchenhoheit 1871–1880, in: Ders., Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Tübingen 2010, 414–435, hier 417 f.

¹⁹ Spohn, Staatskirchenrecht (wie Anm. 13), 197–200.

²⁰ Zur Haltung des Erzbistums Freiburg in der Schulfrage: Emil Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, Leipzig 1871; Reinhold Zippelius, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997, 141, 143.

²¹ Zum vorangegangenen Schulstreit: Ewald Keßler, Das badische Schulgesetz von 1864, in: JBKRG 8/9 (2014/2015), 65–78; Rudolf Lill, Kulturkampf, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Bd. 2, Berlin 1978, 1250f.

²² § 43 [Abs. 2] Ges. über den Elementarunterricht, Spohn, Staatskirchenrecht (wie Anm. 13), 129, 147, sowie in: Ders., Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogtum Baden, Zweite Abtheilung: Kirchenverwaltung, Karlsruhe 1875, 215. Zu dieser Rechtssammlung siehe Uwe

Die Schullehrer waren also zu diesen Diensten spätestens seit 1868 nicht mehr verpflichtet. Gleichwohl konnten ihnen diese Aufgaben *gegen eine angemessene Vergütung* übertragen werden.²³ Es ging folglich bei der Trennung der „niederer Kirchendienste“ vom Schuldienst weniger um einen „Personalwechsel“ vor Ort als vielmehr um einen Strukturwechsel in Bezug auf die Zuständigkeiten von Staat und Kirche hinsichtlich der Volksschule, und zwar im Rahmen der Neuordnung des badischen Volksschulwesens.²⁴ Betroffen von den Auswirkungen auf die „niederer Kirchendienste“ war ganz offensichtlich vor allem der ländliche Raum. Die oben genannten Kirchengemeinden, sämtlich Landgemeinden, indizieren dies.

Die „niederer Kirchendienste“ waren organisatorisch aus dem Schuldienst *ausgeschieden*. Die Finanzierung der Dienste war überdies aus dem Schulvermögen *ausgeschieden*. Deshalb können die hier interessierenden Vereinbarungen dem Typus des „Ausscheidungsvertrags“ zugeordnet werden.²⁵ Es ging nicht zuletzt um eine Vermögensausscheidung.²⁶ Die Verträge selbst verwenden zuweilen den Begriff der Ablösung. So der Vertrag für Freystett: *Vertrag zwischen dem evangelischen Kirchengemeinderath zu Freystett und dem politischen Gemeinderath daselbst anderseits, die Ablösung der Meßnergarben betreffend [...] Diese Meßnergarben [...] löst die Gemeinde Freystett durch gegenwärtigen Vertrag ab.*

Man könnte die Verträge auch Umwandlungsverträge nennen, weil der Leistungsgegenstand – oder das Austauschsystem – umgewandelt wird. Auf die Bezeichnung kommt es aber letztlich nicht an (*falsa demonstratio non nocet*)²⁷. Immerhin bleibt es im neuen „System“ bei einer „Jahresgabe“. So wie die Naturalleistung – dem Rhythmus von Saat und Ernte entsprechend – jährlich entrichtet worden war, so nun die Geldleistung. Deutlich wird dies wiederum am Vertrag von Freystett: *Diese Meßnergarben [...] löst die Gemeinde Freystett [...] ab und zahlt hierfür jährlich vom 23. April 1869 an [...] die Summe von [...]*.²⁸

3. Grundlagen der Verträge

Die Verträge fußen also auf einer festen staatsrechtlichen Basis. Dies erklärt auch, warum das Geburtsjahr der Verträge auf das Jahr 1868 fällt: Zu diesem Zeitpunkt war die organisatorische Einheit des Schuldienstes mit dem Organisten- und Messnerdienst zerbrochen – eine Entwicklung, die sich nicht auf Baden beschränkte, aber nicht un-

Kai Jacobs, Wieder gelesen: Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden, in: JBKR 7 (2013), 307–310.

²³ § 43 [Abs. 3] und § 120 Ges. über den Elementarunterricht (wie Anm. 22).

²⁴ Dazu Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, 196–199. Ein anschauliches Beispiel „vor Ort“ schildert Manfred Wahl, Religionsunterricht zwischen „Evangelischer Volksschule“ und „Christlicher Gemeinschaftsschule“, in: 150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden 1832–1982, Zürich 1982, 22–26.

²⁵ So auch Art. 16 Württembg. Gesetz betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen vom 8.8.1907 (RegBl. S. 338): *Die Ausscheidung der zur Mesnerei gehörigen Vermögensteile [...] kann auch [...] im Weg der freien [...] Vereinbarung erfolgen.*

²⁶ Vgl. auch § 76 [Vermögensausscheidung] Württembergisches Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924.

²⁷ Die falsche Bezeichnung schadet nicht, vgl. § 133 BGB.

²⁸ Vertrag vom 16.9.1869, nicht in §§ gegliedert, LKA SpA 17184.

bedingt zeitgleich stattfand, teils sogar erheblich später; den definitiven Schlusspunkt bildete die Zäsur 1919.²⁹

Die frühere Verbindung der „Dienste“³⁰ musste nicht, aber sie konnte in Baden ersetzt werden durch eine vertragliche Lösung vor Ort. Dies lag in der Disposition von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde. Hiervon haben Eichstetten, Freistett und viele andere Gebrauch gemacht.

Eine Kündigungsklausel oder eine zeitlich befristete Geltung kennen diese Verträge nicht, was noch wichtig werden sollte. Die Verträge sind auf Dauer angelegt, *für alle Zeiten* sollten ihre Regelungen gelten, wie jeweils § 1 der Verträge von Schallstadt und Wolfenweiler sowie § 2 des Vertrags von Memprechtshofen festlegen. Ganz eindeutig auch die Regelung in § 2 des Vertrages von Ottoschwanden: *Gegenwärtiger Vertrag [...] kann nie gekündigt werden.*³¹ Die kirchlichen³² und die staatlichen Aufsichtsbehörden³³ haben den Verträgen seinerzeit zugestimmt.

Vorangegangen war den Vertragsabschlüssen – ganz modern anmutend – eine Fragebogenaktion des Evangelischen Oberkirchenrats, organisiert jeweils auf kirchenbezirklicher Ebene, damals Diözesen genannt³⁴, für die einzelnen Kirchengemeinden. Die Aktion hatte bereits im Jahr 1863 stattgefunden. Der *Fragebogen zur Ermittlung des Vermögens und Einkommens der Meßner- und Organistendienste [...]*³⁵ leitete mit folgenden Fragen ein: 1. *Frage: Wie viele Haupt- und Unterlehrer sind an der Schule angestellt?*

2. *Frage: Ist der Meßner- (Glöckner-, Sigristen-) und Organistendienst oder nur einer dieser beiden Dienste mit dem Schuldienst verbunden [...]*?³⁶

²⁹ Vgl. für die bayerische Pfalz: Bernhard H. Bonkhoff, Geschichte der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz 1861–1918, Speyer 1993, 155–159 (Trennung der niederen Kirchendienste vom Schuldienst erst 1919, vgl. Art. 144 WRV); für das Rheinland: Hugo Fröhlich, Die Kirchengeschichte des Rheinischen Oberlandes, in: Ernst Gillmann (Hg.), Unsere Kirche im Rheinischen Oberland, Simmern 1954, 101–398 (hier 284f.); für Württemberg: Gesetz betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer (wie Anm. 25), v. a. Art. 11 bis 13, 15 und 16; für das Oberelsass: Harald Steffahn (Hg.), Albert Schweitzer. Lesebuch, Berlin/München o. J. [1984], 18f. (betr. Günsbach 1875–93).

³⁰ Für Hessen-Darmstadt siehe das Beispiel Rumpenheim im ausgehenden 19. Jh.: *Der Dienst des ‚Cantors, Organisten und Vorlesers‘ war mit der ersten Lehrerstelle verbunden und wurde mit 6 Fl. = 10,29 Mark vergütet*, Harald Müller, Aus der Geschichte unserer Gemeinde, in: Evangelische Schloßgemeinde Offenbach-Rumpenheim (Hg.), 450 Jahre Evangelische Gemeinde Rumpenheim, Offenbach 1991, 11–88, hier 46.

³¹ Vertrag vom 19.4.1869, LKA SpA 27034.

³² Als Beispiel: Genehmigungsverfügung No. 10418, Karlsruhe, den 16. November 1869, *Evangelischer Oberkirchenrath* betr. den Vertrag von Freistett, EOK Registratur, Az. 26/1, Freistett, Nebenberuf. Mitarbeiter, Bd. 2.

³³ Als Beispiel: Genehmigungsverfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Freiburg vom 24.2.1870 betr. die Verträge von Schallstadt und Wolfenweiler, LKA SpA 16454 (Schallstadt).

³⁴ § 46 Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 5.9.1861, Spohn, Kirchenrecht (wie Anm. 22), Erste Abt., Karlsruhe 1871, 163–260, hier 205.

³⁵ Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats Nr. 4291 vom 26. Mai 1863.

³⁶ EOK Registratur Az. 26/1 Wollbach, Bl. 1ff. Der Fragebogen ist jeder Spezialia-Akte „Messner- und Organistendienste“ des Evang. Oberkirchenrats, Az. 26/1, 1863ff., vorangeheftet. „Sigrist“ (Sakristan) ist eine süddeutsche, auch in der Schweiz vorkommende Variante für „Kirchendiener/Messner“.

Diözese: *Lorrach* Kirchengemeinde: *Wollbach*
 Ort: *Wollbach.*

Fragebogen

zur Ermittlung des Vermögens und Einkommens der Mesner- und Organistendienste,
 sowie zur Ermittlung des Aufwandes kirchlicher Fonds zu Schulzwecken.

1. Frage: Wie viele Haupt- und Unterlehrer sind an der Schule angestellt?
 Antwort: *Ein Langschlofer und ein Aushilfslehrer.*

2. Frage: Ist der Mesner- (Glöckner, Sigristen-) und Organistendienst oder nur einer dieser beiden Dienste mit dem Schuldienst verbunden, und wie theilen sich da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, diese in die Beforgung der genannten kirchlichen Dienste?
 Antwort: *Der Mesner- und Organistendienst ist mit dem Schuldienste verbunden.*

3. Frage: Worin besteht das Vermögen und das jährliche reine Einkommen des mit der Schule verbundenen Mesnerdienstes?

	Geätzlicher Anschlag.		Wirklicher Werth.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Zinse aus Activkapitalien:				
Die Mesnerei besteht dormalen im Ganzen	fl.	fr.		
Activkapitalien; dieselben rühren her von:				
Hievon sind angelegt:				
a. bei der Gemeinde	fl.	fr.	zu	%
b. bei Localfonds	fl.	fr.	zu	%
c. bei Privaten und in Staatspapieren	fl.	fr.	zu	%
	fl.	fr.	zu	%
	fl.	fr.	zu	%
Summe der Zinsen aus Activkapitalien				

Abb. 13:
 Fragebogen aus Wollbach (Landeskirchliches Archiv Karlsruhe)

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden: Die Vertragsschlüsse der Jahre 1868 bis 1870 waren sorgfältig vorbereitet und in gesetzliche Regelungen eingebettet. Sie entsprangen keiner „Laune der Geschichte“ oder einer im Überschwang geborenen Idee vor Ort. Vielmehr haben sie das geltende Recht umgesetzt. Sonst hätten die Aufsichtsbehörden die Verträge nicht genehmigt.

II. Schicksal der Verträge

Habent sua fata libelli. Bücher haben ihre Geschichte, ihre physische und ihre geistige Geschichte. Das gilt auch für die oben genannten Verträge. Welches Schicksal nahmen sie, und was bewirkten sie für die Kirchengemeinden?

1. 1870 bis 1945

Zunächst werden die Verträge erfüllt. Dem Bedarf entsprechend werden sie weiterentwickelt und konkretisiert. So im Jahr 1903 der Vertrag für Mengen, in dem der Zahlbetrag *aus der Gemeindekasse*, also die Leistung der Kommune, auf 200 Mark festgelegt wurde.³⁷ Dass die Verträge den konkreten Bedarf zu decken, insofern „mit der Zeit zu gehen“ hatten, war ihnen inhärent, waren doch die politischen Gemeinden verpflichtet, *die jeweils erforderlichen Gehalte zu bestreiten* (§ 2 Vertrag von Memprechtshofen). Das schloss Schwankungen bei Mehr- oder Minderbelastung der Organisten- und Küsterdienste ebenso ein wie Währungsänderungen und anderes mehr.

Eine erste Zäsur erfahren die Verträge in der NS-Zeit. Dann werden nicht wenige der Verträge von den bürgerlichen Gemeinden nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt. Eine entsprechende Mitteilung sendet das Pfarramt Linx am 28. Februar 1940 an den Evangelischen Oberkirchenrat und fügt hinzu: [...] *wird [...] seitens der politischen Gemeinden keine Organistenvergütung mehr bezahlt aus Gründen, die Ihnen wohl bekannt sein werden.*³⁸

Eine unmissverständliche Sprache hinsichtlich der „wohl bekannten Gründe“ kommt im Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Wollbach an „Herrn Landrat, Lörrach“ vom 30. Januar 1940 zum Ausdruck: *Nebenbei bemerkt wurde damals schon der angeführte Vertrag, [...], gegen alle Vernunft und Rechtsgefühl abgeschlossen. In ganz unmißverständlicher Weise wird über kurz oder lang ein nationalsozialistischer Gesetzgeber solche Privatrechtstitel aufheben, sofern Personen oder Behörden heute noch glauben, sich an solche Verträge und Rechtstitel halten zu müssen.*³⁹

Ebenso berichtet das Pfarramt Mengen dem Evangelischen Oberkirchenrat – rück- und vorausblickend – am 7. Juli 1947: *Im Jahre 1937 hörten die Zuwendungen auf, da den Gemeinden es verboten wurde, irgendwelche Beträge an die Kirche zu bezahlen. [...]. Die Vergütung für den Organisten übernahm seit 1938 die Kirchengemeinde. [...]. Wir hegen die Hoffnung, dass die derzeitige Gemeindeverwaltung nach einer Rücksprache des Unterzeichneten⁴⁰ mit ihr bereit sein dürfte, die Vergütung für den Organisten oder doch eine bestimmte Summe von ihr auf die Gemeindekasse zu übernehmen.*⁴¹

Die Hoffnung sollte sich als begründet erweisen.

³⁷ Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Mengen vom 23.3.1903 an den Evang. Oberkirchenrat, LKA SpA 15575.

³⁸ Brief, LKA SpA 16025.

³⁹ Brief vom 30.1.1940, EOK Registratur, Az. 26/1 Wollbach, Bd. I.

⁴⁰ Brief, LKA SpA 15575.

⁴¹ Wie zuvor, Pfr. Hch. Köbler.



Abb. 14:
Die evangelische Kirche in Mengen um 1900
(Landeskirchliches Archiv)⁴²

2. Zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts

Nach Wiederherstellung der staatlichen Ordnung in den späten 1940er Jahren nehmen die politischen Gemeinden die vertraglichen Leistungen zwar wieder auf, darunter in Mengen (ab Jahresanfang 1948).⁴³

Hinterfragt waren die Verträge seitens der Zivilgemeinden, ob die Kirchensteuer, die erst in den Jahren 1888/1892⁴⁴, also deutlich nach den Vertragsschlüssen eingeführt worden war, die Verträge tangiert.⁴⁵ Dies verneinte der Evangelische Oberkirchenrat schon in den 1950er Jahren.⁴⁶ Dieser Ansicht pflichtete zwanzig Jahre später die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg⁴⁷ ausdrücklich bei und stellte fest: *Die Einführung der Kirchensteuer hat die staatlichen bzw. kommunalen Leistungspflichten gegenüber der Kirche nicht berührt.*⁴⁸ Diese Auffassung war richtig, dient

⁴² Foto: Hafner, LDA Freiburg, zur Verfügung gestellt von der Kirchengemeinde Mengen-Harthelm. Dasselbe Foto in: Evang. Kirchengemeinde Mengen (Hg.), *Kleiner Führer durch die Evangelische Kirche in Mengen im Breisgau*, 2. Aufl., Mengen 2015, 9.

⁴³ Mitteilung des Pfarramtes Mengen an den Evang. Oberkirchenrat vom 26.1.1948, LKA SpA 15575.

⁴⁴ Friedrich, *Kirchenrecht* (wie Anm. 24), 203.

⁴⁵ So das Bürgermeisteramt Wolfenweiler in seinem Schreiben vom 1.8.1950 an den Evang. Oberkirchenrat, LKA SpA 16454.

⁴⁶ Antwortschreiben des Evang. Oberkirchenrats (wie zuvor) vom 20.9.1951, ebd.

⁴⁷ Zu ihrem Auftrag gehört die Beratung der Kommunen in Fragen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

⁴⁸ Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt an das Bürgermeisteramt Neuenburg am Rhein vom 12.8.1976 (EOK Registratur SpA 26/1 Neuenburg, Bd. I).

doch die Kirchensteuer der Finanzierung der allgemeinen Aufgaben der Kirche, zur Deckung ihrer Bedürfnisse⁴⁹; sie tritt nicht an die Stelle anderweitiger Rechtstitel.⁵⁰ Historisch gesehen sollte die Kirchensteuer das Land von Finanzierungspflichten befreien⁵¹ und nicht die Zivilgemeinden.

Hinterfragt wurden die Verträge aber auch grundsätzlich hinsichtlich ihres Geltungsgrundes und ihres „hohen Alters“.⁵² Nur so lässt sich erklären, dass sich 1953 das Landratsamt Freiburg im Breisgau, also die Kommunalaufsicht, mit den Verträgen befasste und feststellen muss, [...] dass die politischen Gemeinden [...] verpflichtet sind, die in den Verträgen von 1870 und 1869 übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Ev. Kirchengemeinde [...] weiterhin zu erfüllen, da [...] die Verträge nicht gegenstandslos geworden sind.⁵³

Schon in der Nachkriegszeit stand offenbar die Überlegung im Raum, ob sich die Verträge angesichts veränderter Zusammensetzung der Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt hinterfragen lassen, dass die Verträge aufgrund der *clausula rebus sic stantibus* anzupassen seien. Eine Anpassung bezweckte aus Sicht der Kommunen die Reduktion ihrer Leistungspflicht. Zunächst hält sich noch die Einsicht, dass keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse seit 1868 eingetreten sein kann, erst recht nicht in staatskirchenrechtlicher Hinsicht. Die Trennung von Staat und Kirche war ja im Jahr 1860 bereits im Wesentlichen vollzogen. Deshalb werden die – für das 19. Jahrhundert selbstverständlich – handschriftlich abgefassten und daher nicht leicht lesbaren Verträge (Foto 1) in den 1960er und 1970er Jahren gerne maschinenschriftlich neu gefasst, teilweise auch auf DM-Beträge umgestellt, aber zugleich wird hervorgehoben, dass der ursprüngliche Vertrag „weiterhin gültig ist“. Nachweisen lässt sich dies für Wollbach: § 1 Entsprechend §§ 3 und 5 des [...] am 30. März 1869 geschlossenen Vertrags besteht darin Einigkeit, daß ab 1.1.1974 die Vergütung des Organisten in Wollbach für das Orgelspiel an allen Sonn- und Feiertagen jährlich 1.200 DM [...] beträgt, zahlbar durch die politische Gemeinde Wollbach. [...] § 4 Die Vereinbarungspartner stimmen ferner darin überein, daß der Vertrag vom 30. März 1869 weiterhin gültig ist.⁵⁴ Etwas mehr als einhundert Jahre nach seiner Unterzeichnung wurde also der Wollbacher Vertrag erneut und auf unbestimmte Zeit bestätigt. Wollbach blieb gewiss kein Einzelfall.

Gleichwohl muss manche Kirchengemeinde ein wenig Skepsis beschließen haben, ob die „historischen“ Verträge „belastbar“ seien. Wie sonst wäre zu erklären, dass der Kirchengemeinderat Ottoschwanden den Evangelischen Oberkirchenrat mit Brief vom 29. April 1977 fragte: *Vor allem sind wir skeptisch gegenüber § 2 des Vertrages (,Gegenwärtiger Vertrag ... kann nie gekündigt werden‘)*?⁵⁵ Die Antwort aus Karlsruhe

⁴⁹ § 1 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.6.1978/25.1.2012.

⁵⁰ Die Kirchensteuergesetzgebung [...] kann aber Verpflichtungen Dritter nicht berühren, VG Karlsruhe, Urteil vom 12.2.2010, in: Entscheidungen in Kirchensachen, hrsg. von Manfred Baldus und Stefan Muckel, Bd. 55 (2010), 76–102, hier 98.

⁵¹ Link, Staat und Kirche (wie Anm. 18), 94.

⁵² Wie Anm. 45.

⁵³ Schreiben vom 29.9.1953, LKA SpA 16454.

⁵⁴ Auszug aus der Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Wollbach und der Evang. Kirchengemeinde Wollbach (mit beiderseitigem Dienstsiegel) vom 20.12.1973, EOK Registratur, Az. 26/1 Wollbach.

⁵⁵ LKA 27034.

he lautete ebenso klar wie lapidar: *Zum Vertrag selbst ist zu sagen, daß er noch heute voll gültig ist und von der politischen Gemeinde zu erfüllen ist.*⁵⁶ Dennoch wurde aus Karlsruhe zu einer Ablösungsvereinbarung geraten, die im Jahr 1984 auch zustande kam.⁵⁷ Zur Rechtslage der Ablösung sogleich mehr.

3. Gegenwart

Bleiben wir zunächst beim Thema „Vertragsschicksal“. Eine erneute Zäsur erfahren die Verträge in ihrer Lebenswirklichkeit an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert. Teilweise setzen die bürgerlichen Gemeinden die Leistungen aus oder „kündigen“ die Verträge, häufig mit eher laienhaften Begründungen: Die Verträge seien „nicht mehr zeitgemäß“, „Hintergründe für den damaligen Vertrag (seien) im Hause nicht mehr ermittelbar“, die „Geschäftsgrundlage (sei) nicht mehr existent“.⁵⁸ Damit wiederholen sich Argumente, die auch aus anderen Zusammenhängen bekannt sind, etwa hinsichtlich des Fortbestandes kommunaler Kirchturmbaulastverpflichtungen.⁵⁹

Allerdings gibt es keinen Rechtsgrundsatz, der Vertragspflichten an eine „Zeitgemäßheit“ bindet oder bei veränderten „Zeiten“ automatisch in Wegfall bringt. Verträge erlöschen nicht kraft „hohen Alters“, weder völkerrechtliche Verträge noch Pachtverträge oder andere Verträge. Zudem hatte es bei den betroffenen Kirchengemeinden durchaus Überraschung ausgelöst, dass einige Kommunalverwaltungen die Verträge und ihre Hintergründe nicht mehr kannten, obwohl die Verträge noch kurz zuvor offiziell bestätigt worden waren.

Aus diesen Gründen wurde versucht, die Leistungspflicht der Kommunen in den Jahren 2009 bis 2010 gerichtlich zu klären,⁶⁰ nachdem beispielweise in Eichstetten die Zahlungen seitens der Kommune einfach eingestellt wurden⁶¹ – ein glatter Vertragsbruch. Denn: *Pacta sunt servanda*, Verträge sind einzuhalten. Das gilt für privatrechtliche⁶², aber auch für öffentlich-rechtliche Verträge.⁶³ Als solche sind die uns interessierenden Verträge der 1860er Jahre nach heutigem Maßstab einzustufen. Da-

⁵⁶ Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 21.7.1977, EOK Registratur Az. 26/1 Ottoschwanen.

⁵⁷ LKA 27034.

⁵⁸ Schreiben der Stadt Kandern an die Kirchengemeinde Wollbach-Holzen vom 3.12.2013, EOK Registratur Az. 26/1 Wollbach.

⁵⁹ Vgl. Nicole Grahm, Kommunale Kirchenbaulasten im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Baden, Frankfurt am Main 2012; Felix Hammer, Fortexistenz und Schicksal kommunaler Kirchturmbaulastverpflichtungen in der Gegenwart – Zum Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2013, Kirche und Recht 2014, 29–40; Michael Frisch, Kirchenbaulasten und Geltungsverlust von Rechtsnormen, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht [ZevKR] 44 (1999), 244–257; Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 2.2.2015, Verwaltungsblatt BW 2015, 414.

⁶⁰ Verwaltungsgerichtsverfahren VG Freiburg, Az. 2 K 2497/09. Das Verfahren führte der Verfasser als Prozessbevollmächtigter zweier klagender Kirchengemeinden; es endete durch Abschluss einer Ablösungsvereinbarung im Rahmen eines Prozessvergleichs (vgl. EOK Registratur, Az. 26/1 Mengen, 26/1 Wolfenweiler).

⁶¹ Gustav Rinklin, Alter Vertrag ist Geschichte. Eichstetten zahlt 130.000 Euro an die Kirche und löst damit Gehalt für Messmer [!] und Organisten ab, Badische Zeitung vom 29.1.2009. Ebenso im Falle Wollbachs seitens der politischen Gemeinde Kandern im Jahr 2013, EOK Registratur, Az. 26/1 Wollbach.

⁶² § 241 Abs. 1 BGB.

⁶³ § 62 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) i. V. m. § 241 Abs. 1 BGB.

her sind die politischen Gemeinden auf die ordnungsgemäßen Wege verwiesen: Sie können ein Anpassungsbegehren äußern⁶⁴ oder ihre Leistungspflicht einvernehmlich ablösen, und zwar durch Zahlung eines Einmalbetrags, der den Wert der bisherigen Leistungen ausgleicht.⁶⁵ Dafür gelten die Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg von 1962⁶⁶ als klarer und praktizierter⁶⁷ Maßstab. Eine Kündigung des Vertrags ist nur in Extremfällen zulässig.⁶⁸

Im erwähnten Prozess wurde seitens der Kommune als Einwand gegen die (Fort-) Geltung der Verträge vorgebracht, dass sie von einer damals unzuständigen Stelle abgeschlossen worden seien, nämlich vom Bürgermeister. Auch wenn dies im Falle Mengens gerade nicht gilt – hier schloss der Gemeinderat den Vertrag (siehe oben) –, ist darauf hinzuweisen, dass seinerzeit keine ausdrückliche Regelung zur rechtlichen Vertretung der bürgerlichen Gemeinde existierte. Nach § 41 der damaligen Gemeindeordnung führt der Bürgermeister lediglich die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung; der Gemeinderat dagegen beschließt nach § 42 Nr. 3 Gemeindeordnung *über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens [...] Bezug hat.*⁶⁹ Die zeitgenössische Kommentierung der Gemeindeordnung bestätigt: *Eine allgemeine Vorschrift, welche den Geschäftskreis des Bürgermeisters von jenem des Gemeinderaths genau äußerlich abgrenzte unter Bezeichnung der einzelnen Fälle, in welchem dieser oder jener zu handeln hat [...], besteht nicht.*⁷⁰

Entscheidend war die Frage nach der korrekten Vertretungsbefugnis also nicht. Im erwähnten Prozess wurde klar, dass – auch nach Auffassung der Kammer – grundsätzlich von einer Fortgeltung der Verträge auszugehen ist, ein Anpassungsverlangen aber – je nach Konstellation vor Ort – begründet sein kann. Ein einseitiges Vorgehen wäre jedenfalls unwirksam.

Bei der Konstellation vor Ort wird es auf Veränderungen in der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung ankommen. Nehmen wir ein Beispiel: Lebten in Wollbach um 1870 nur fünfhundert Menschen weitgehend mit evangelischer Konfession, so gehören heute 1.350 Personen zum Gemeindegebiet, von denen 835 evangelisch sind. Das entspricht immerhin einer Quote von etwa 62%. Eine weitere, etwa katholische Gemeinde besteht in Wollbach nicht. Trauerfeiern finden nur in der evan-

⁶⁴ § 60 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG.

⁶⁵ Vgl. den – auf die hier in Rede stehenden Verträge übertragbaren – Gedanken bei Werner Hofmann, Ablösung oder Anpassung der Kultusbaukosten des Staates?, *ZevKR* 10 (1963/64), 369–381, hier 371.

⁶⁶ Auf sie nimmt Satz 4 Schlussprotokoll zu Artikel 19 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg Bezug. Der Text der Ablösungsrichtlinien ist veröffentlicht unter www.kirchenrecht-baden.de/700.510 sowie bei Joseph Listl (Hg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis*, Bd. 1, Berlin 1987, 102.

⁶⁷ Ablösungsvereinbarung betr. Ottoschwanden u. a. vom 5.6.1984 (wie Anm. 57); Ablösungsvereinbarung betr. Zienken (Neuenburg am Rhein) vom 11./16.2.1977 EOK-Reg. 26/1.

⁶⁸ § 60 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 LVwVfG, wie Anm. 63; für das kirchliche Recht siehe § 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 VVZG.EKD.

⁶⁹ Friedrich Fröhlich, *Die badischen Gemeindegesetze sammt [...] den dazu gehörigen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, mit geschichtlichen und erläuternden Einleitungen und Anmerkungen*, Heidelberg 1854, 70, 74 (2. Aufl., Karlsruhe 1861).

⁷⁰ Friedrich Wielandt, *Die Badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne. Mit Erläuterungen*, 2. Aufl., Heidelberg 1883, 91 (zu § 52 GemeindeO: *unverändert § 41 G.O. von 1831*, dort Anm. 1).

gelischen Kirche statt, da es keine gesonderte Trauerhalle gibt.⁷¹ Mithin lässt sich vertreten, dass die evangelische Kirchengemeinde immer noch die Position innehat, die sie vor einhundertfünfundvierzig Jahren hatte.

Der verfassungsrechtlichen Ablösungspflicht⁷² der sogenannten Staatsleistungen unterliegen die Ausscheidungsverträge übrigens nicht. Diese Pflicht bezieht sich nur auf Leistungen des Landes als Kompensation für säkularisationsbedingte Vermögens-einbußen der Kirche, die ihr der Staat zugefügt hatte. Vertragliche Leistungen von Kommunen sind davon unberührt.

III. Fazit

Von der Natural- zur Geldleistung im Laufe des 19. Jahrhunderts und schließlich zu deren allmählicher Ablösung ab dem späten 20. Jahrhundert: Stets ging und geht es um einen Systemwechsel, aber bei Wertausgleich. Das Vermögen der Kirche, zu dem auch ihre Ansprüche auf Geldleistungen gegenüber Dritten, nicht zuletzt den Kommunen, gehören, unterliegt seit 1919 dem Schutz der Verfassung.⁷³ Daher ist bei einem systemischen Wechsel das Prinzip der Wertadäquanz maßgeblich, um das aber vielfach gerungen wird. Für beides, die Geltung des Prinzips und den „Kampf um's Recht“⁷⁴, aber auch dessen Unkenntnis, sind die Ausscheidungsverträge des 19. Jahrhunderts aus dem Bereich der badischen Landeskirche ein beredtes Beispiel, an dem sich auch „Klimaveränderungen“ im Verhältnis von Kirche und Kommune ablesen lassen.

⁷¹ Mitteilung des Evang. Pfarramtes Wollbach-Holzen an den Evang. Oberkirchenrat vom 22.11.2016, EOK Reg. Az. 26/1 Wollbach.

⁷² Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV; Art. 25 Abs. 6 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.

⁷³ Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV. Burghard Winkel, Kirchenvermögen, in: Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius (Hgg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015, 139–141.

⁷⁴ Rudolf von Ihering, Der Kampf um's Recht, 4. Aufl., Wien 1874. Der Buchtitel wurde zum geflügelten Wort.